

behelf in Betracht kommende Entscheidung über das Fehlen einer Sachurteilsvoraussetzung, sondern die aktive Prozeßleitung des Gerichts im Sinne des wirkungsvollsten Schutzes der Rechte und Interessen unserer Menschen muß die Arbeitsweise eines sozialistischen Rechtspflegeorgans in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen bestimmen, wozu auch die schnellstmögliche Beseitigung aller Hemmnisse gehört, die der inhaltlichen Überprüfung des mit der Klage erhobenen Anspruchs entgegenstehen. Es dürfte sich dann auch erübrigen, in den seltenen Ausnahmefällen, in denen über das Fehlen einer Sachurteilsvoraussetzung eine gerichtliche Entscheidung erlassen werden muß, diese Entscheidung in Form eines Urteils zu erlassen. Vielmehr entspricht sowohl dem Ausnahmecharakter dieser Entscheidung als auch ihrer beschränkten Tragweite weit eher die Form des Beschlusses.

Dr. Heinz Püschel,  
wissenschaftl. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

## Zivil- und Familienrecht

**§ 1708 BGB; § 17 MKSchG; §§ 331, 130, 253, 139 ZPO.**  
**Zur schlüssigen Begründung der Unterhaltsklage eines nichtehelichen Kindes sind neben dem Einkommen der Eltern auch deren persönliche Verhältnisse, insbesondere Beruf, Personenstand und sonstige Unterhaltsverpflichtungen, darzulegen.**

**Sind diese Angaben unterblieben oder ergänzungsbedürftig, so ist das Gericht verpflichtet, vor Erlass eines Versäumnisurteils auf Vervollständigung der Klage hinzuwirken.**

**OG, Urt. vom 4. Oktober 1962 - 1 ZzF 37/62.**

Die nichtehelich geborene minderjährige Klägerin hat den Verklagten auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen. In der vom Rat des Kreises S., Referat Jugendhilfe, als Prozeßbevollmächtigtem auf einem Vordruck gefertigten Klage wird behauptet, der Verklagte habe innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit der Mutter der Klägerin geschlechtlich beigewohnt. Gemäß § 1717 BGB in Verbindung mit § 1708 BGB und § 17 MKSchG sei er deshalb verpflichtet, der Klägerin von der Geburt an angemessenen Unterhalt zu zahlen. Über das Einkommen der Eltern der Klägerin wurden der Klagschrift Lohnbescheinigungen beigelegt.

Im Termin zur Güteverhandlung ist der Verklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen und hat sich auch nicht vertreten lassen. Auf Antrag der Klägerin wurde der Verklagte durch Versäumnisurteil zur Unterhaltszahlung in der beantragten Höhe verurteilt. Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden, da der Verklagte keinen Einspruch einlegte.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat gegen dieses Versäumnisurteil wegen Verletzung der §§ 331, 139 ZPO, 1708 BGB und § 17 MKSchG Kassationsantrag gestellt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den **Gründen**:

Das Oberste Gericht hat in einschlägigen Entscheidungen wiederholt darauf hingewiesen, daß die beim Erlass eines Versäumnisurteils gegen den nicht erschienenen Verklagten nach § 331 Abs. 2 ZPO vorzunehmende Prüfung der Schlüssigkeit der Klage mit Rücksicht auf die Änderung unserer gesamten gesellschaftlichen Verhältnisse vom Richter eine besondere Sorgfalt erfordert, und zwar gerade in Fällen, in denen die Klage formulärmäßig erhoben wird. Das gilt in erhöhtem Maße in familienrechtlichen Prozessen einschließlich der Unterhaltsklagen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Beseitigung der Benachteiligung der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes muß auf den Inhalt der Artikel 7 und 33 der Verfassung, § 17 MKSchG und deren Ein-

wirkung auf die §§ 1705 bis 1718 BGB bei der Begründung von Unterhaltsklagen gegen den Vater des nichtehelichen Kindes Rücksicht genommen werden. Gegenstand und Grund des Anspruchs sind mit den entsprechenden Beweisansprüchen so erschöpfend anzugeben (§ 253 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 4 und § 130 Ziff. 3 und 5 ZPO), daß das Gericht imstande ist, danach die Schlüssigkeit der Klage zu prüfen. Ist das nicht der Fall, so hat das Gericht vor Erlass eines Versäumnisurteils bei unvollkommener, aber ergänzungsfähiger Klagbegründung im Interesse der Erforschung der objektiven Wahrheit von seiner Fragepflicht aus § 139 ZPO Gebrauch zu machen (vgl. OG, Urt. vom 22. Januar 1954 — 1 Zz 165/53 — OGZ Bd. 3, S. 87, und OG, Urt. vom 7. April 1960 — 1 ZzF 18/60 — OGZ Bd. 7, S. 176).

Im vorliegenden Verfahren ist das Kreisgericht seinen Pflichten nicht in genügendem Maße nachgekommen. Die Anführungen in der Klagschrift zur Höhe der geforderten Unterhaltsrente reichen zu ihrer schlüssigen Begründung nicht aus. Nach § 17 Abs. 2 MKSchG richtet sich der Unterhalt des nichtehelichen Kindes nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern. Diese ist daher zur Begründung des geltend gemachten Unterhaltsanspruches, um die Schlüssigkeitsprüfung zu ermöglichen, in der Klagschrift ausführlich bei Angabe sachdienlicher Beweise darzulegen. Zwar genügen die Ausführungen zum Arbeitseinkommen des Verklagten und der Mutter der Klägerin, zumal sie durch Bescheinigungen der Arbeitgeber belegt werden. Damit allein kann jedoch die wirtschaftliche Lage beider Eltern nicht ausreichend beurteilt werden. Die Klage enthält keine Angaben über ihren Beruf, insbesondere ist aber nichts dazu gesagt, in welchem Umfang dem Verklagten noch sonstige Unterhaltsverpflichtungen obliegen. Vor Erlass des Versäumnisurteils hätte das Kreisgericht in Ausübung seiner Fragepflicht (§ 139 ZPO) zur Ergänzung des bisherigen Klagvortrages auffordern müssen. War die Klägerin hierzu nicht sofort in der Lage, so durfte mangels schlüssiger Klagbegründung kein Versäumnisurteil ergehen. Die Verhandlung hätte kurzfristig vertagt und das Referat Jugendhilfe angehalten werden müssen, bis zum nächsten Termin, zu dem der Verklagte erneut zu laden war, die fehlenden Angaben nachzuholen. Aus diesen Gründen konnte die Entscheidung des Kreisgerichts nicht aufrechterhalten werden. (Es folgen Ausführungen zu sonstigen Mängeln des Urteils.)

## Die Konfliktkommission

Eine Beilage der Zeitung „Tribüne“,  
Organ des Bundesvorstandes des FDGB

Ab April 1963 wird in der „Tribüne“, dem Organ des Bundesvorstandes des FDGB, vierzehntäglich eine Beilage „Die Konfliktkommission“ erscheinen. Ziel der Beilage ist es, einen ständigen Erfahrungsaustausch der Konfliktkommissionen zu organisieren, die Mitglieder der Konfliktkommissionen für ihre Tätigkeit zu qualifizieren und den gewerkschaftlichen Leitungen zu helfen, ihren Aufgaben bei der Arbeit mit den Konfliktkommissionen gerecht zu werden.

Die Beilage wird über die Arbeit einzelner Konfliktkommissionen berichten, gute Beispiele publizieren, wichtige gesetzliche Bestimmungen erläutern und zur Vermittlung von Erfahrungen durch Wissenschafter, leitende Gewerkschaftsfunktionäre, Staatsanwälte, Richter und erfahrene Praktiker beitragen — kurz: sie will den Konfliktkommissionen das Rüstzeug für ihre tägliche Arbeit geben.

Die Beiträge sollen die Konfliktkommissionen auf die Schwerpunkte in ihrer Arbeit orientieren und den engen Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der Durchsetzung der Aufgaben der Partei, der Gewerkschaften und des Staates deutlich machen.

In der Beilage sollen vor allem die Konfliktkommissionen selbst zu Wort kommen, ihre Erfahrungen vermitteln und auf Mängel in der Arbeit aufmerksam machen. Dazu gehört auch die Kritik an der mangelhaften Unterstützung durch BGL und Betriebsleiter, an ungenügender Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen usw. Nicht zuletzt ist vorgesehen, in der Beilage das durch die Gewerkschaften herausgegebene monatliche Schulungsthema für die Konfliktkommissionen zu erläutern.

So wird die Beilage der „Tribüne“ zu einem nützlichen Helfer für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen, aber auch für die gewerkschaftlichen Leitungen, für die Richter und Staatsanwälte und nicht zuletzt auch für die Schöffen, die für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen eine hohe Verantwortung tragen.